

Antrag

**auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
zum Betrieb einer Schankwirtschaft (§ 12 Gaststättengesetz)**

--

Antragsteller:

Verein:	
Name, Vorname:	Strafverfahren anhängig: <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Geb.-Datum:	Bußgeldverfahren anhängig: <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Geb.-Ort:	Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig: <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Anschrift:	
Telefon:	

Gegenstand der Veranstaltung:

Anlass	Zeitraum (Datum, Uhrzeit)
Ausschank <input type="checkbox"/> aller <input type="checkbox"/> folgender Getränke	(Bitte Getränkepreisliste beifügen !!)
Barbetrieb <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	(bei JA räumliche Abtrennung zwischen Schankfläche und Bar erforderlich !!)
Abgabe <input type="checkbox"/> aller <input type="checkbox"/> folgender zubereiteter Speisen:	

Hinweis zur Verantwortung beim Umgang mit Lebensmitteln:

Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt !

Tanzveranstaltungen JA NEIN Musikdarbietungen JA NEIN

Jugendschutzbeauftragter: Name, Vorname, Tel-Nr. _____

Ordner: Name, Vorname, Tel-Nr. _____

Security-Firma: Name, Adresse, Ansprechpartner, Tel-Nr. _____

Ansprechpartner während der Veranstaltung: Name, Vorname, Tel-Nr. _____

Räumliche Verhältnisse:

Veranstaltungsort:

Eigentümer:

Anzahl der Sitzplätze/Stehplätze:			Der Antragsteller bestätigt, dass er die Hinweise auf der Rückseite durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden und während der gesamten Dauer der Veranstaltung im ordnungsgemäßen und brauchbaren Zustand unterhalten werden (getrennt WC-Anlagen für Damen und Herren). Schankanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn diese vorher von einem Sachkundigen abgenommen und für in Ordnung befunden worden ist .
Größe der Räume/Fläche in m ² :			
Festzelt wird errichtet ?	JA <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
Fließendes Wasser ?	JA <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
Schankanlage ?	JA <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
Gläserspülle mit Trinkwasseranschluss ?	JA <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Es wird versichert, dass die Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Gestattung zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht !

Toiletten:
 Toilettenwagen Dixi-WC öffentl. Toilettenanlage Sonstiges: _____

Schwandorf,

Unterschrift

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden

Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum mindestens

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und

2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einer Gaststätte, Vereinsheim) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 25 x 50 m = 1250 qm; 1250 : 350 = 3,57 = 4.

Erforderlich sind

4 x 1 = Z Spültoiletten für Männer

4 x 2 = 8 Urinalbecken oder

4 x 2 = 8 lfd. m Rinne und

4 x 2 = 8 Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt Festzelt' "Festhalle" zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbares Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Branden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warendschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z.B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z.B. Wiesen o.ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.

Ergänzende Angaben / Erklärung des Veranstalters

zum Antrag über die
Gestaltung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
(§ 12 GastG)

Der Veranstalter erklärt im Rahmen des Antrages über die Gestaltung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 GastG folgendes:

1. Es wird mit folgender Besucherzahl gerechnet:

..... (geschätzte Anzahl angeben)

2. Angaben zum Veranstaltungsort gemäß Antrag:

Zelt Halle (Beton- Ziegelbauweise) Halle (Holzbauweise)

Freies Gelände ohne Gebäude (z. B. Sportplatz, usw.) Sonstiges:

Der Veranstaltungsort hat eine Grundfläche von ca. qm und ein maximales Fassungsvermögen von Teilnehmern/Besuchern. Der Veranstaltungsort ist wie folgt ausgestattet:

Bestuhlung:

Ja Nein *)

Tische:

Ja Nein *)

Stehplätze:

Ja Nein *)

3. Ergänzende Ausführungen zur Veranstaltung selbst (z. B. Art der Musikdarbietungen, kurzer Programmablauf, usw.):

4. Barbetrieb:

Ja Nein *) Falls ja: wo?(z. B. extra Zelt oder Raum, usw.)

5. Zur Kontrolle und Einhaltung der Sicherheit und Ordnung werden

..... Securitykräfte (Anzahl angeben) und Ordner (Anzahl angeben) eingesetzt.

Es wird folgende **Security-Firma** vom Veranstalter beauftragt:

Name, Adresse, Tel.Nr. angeben!

Folgendes vereinseigenes **Ordnungspersonal** wird eingesetzt: Namen und Adressen angeben!

Sollten sich bis zum Veranstaltungsbeginn Änderungen beim Ordnungspersonal ergeben, so werden die Änderungen umgehend der Gemeinde und der Polizei mitgeteilt.

6. Es werden gezielte Einlasskontrollen durchgeführt:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ja Nein *)

Falls ja:

Die Kontrollen werden während der Dauer der Veranstaltung beibehalten (auch nach Kassenschluss). Die Unterscheidung Jugendlicher unter 18 Jahren wird wie folgt gewährleistet: *)

- Farbige Armbänder bis 18 Jahre
 Farbige Armbänder 18 Jahre und älter
 Sonstige Maßnahmen :
-
-

7. Erklärungen der Eltern zur Übertragung der Aufsicht werden anerkannt:

Ja Nein *)

8. Es wird sichergestellt, dass mittels Durchsagen um 23.45 Uhr, 00.00 Uhr und 00.15 Uhr sowie durch Kontrollen Jugendliche unter 18 Jahren aufgefordert werden, die Veranstaltung zu verlassen.

9. Folgende verantwortliche Personen wurden vom Veranstalter ausgewählt und sind unter folgender Nummer telefonisch ständig erreichbar:

Gesamtverantwortlicher für die Veranstaltung:

Name, Vorname: Tel.Nr., Handy:

Name, Vorname: Tel.Nr., Handy:

Als Jugendschutzbeauftragter wurde bestimmt:

Name, Vorname: Tel.Nr., Handy:

Name, Vorname: Tel.Nr., Handy:

Jeder Wechsel bei den verantwortlichen Personen wird umgehend der Gemeinde und der Polizei angezeigt und beim Veranstalter vor Ort entsprechend dokumentiert.

10. Sonstige Anmerkungen / Mitteilungen des Veranstalters:

Der Veranstalter stellt sicher, dass die erforderlichen Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Fluchtwegbreiten und Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sind.

Die weiteren Auflagen zur Veranstaltung werden beachtet und eingehalten.

.....,
Ort Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers / Veranstalters

*) Zutreffendes bitte ankreuzen!